

i. Als Beteiligte haben ein Recht auf Gehör und zur Beschwerde: a) die Gemeinden, denen gegenüber Heimatverhältnisse in Frage kommen, sowie jene Gemeinden, die den in a 8 bezeichneten Anspruch erhoben haben, vertreten durch die Gemeindebehörde; bei unmittelbaren Städten, wenn gemäß a 20 der Magistrat selbst zu entscheiden hat, durch das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, b) der Fiskus, vertreten durch das Regierungsfiskalat, bei Anweisung einer vorläufigen Heimat oder Erhebung des in a 8 bezeichneten Anspruchs, c) die Personen, deren heimatrechtliche Verhältnisse in Frage stehen (a 26).

Wichtig ist folgende Bestimmung, bez a 21: „Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirk ausweisen, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde. Ebensovienig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen. Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.“

Streitigkeiten über Heimatgebühren sind gleichfalls Verwaltungsrechtssachen (G v. 8. 8. 78, a 8 Biff. 27, a 9 Abs 1).

§ 8. **Heimatscheine** sind amtliche Bestätigungen über den Besitz der Heimat. Ihre Ausstellung ist, soweit nicht auf Grund von Staatsverträgen anders bestimmt ist, Sache der Gemeindebehörden. Die Ausstellung von Heimatscheinen darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden (a 22). Heimatscheine können von den Gemeindebehörden nur zum Gebrauche innerhalb Bayerns ausgestellt werden. MinE v. 28. 12. 99 J. 10 (MBl des Staatsministeriums des Innern S 803).

Literatur: Seydel in Annalen 1886 S 719 ff; Seydel GR 2, 48—73 f; v. Medel, Kommentar zum bayer. Gesetz über Heimat, Berechtigung und Aufenthalt 1898; A. Reger, Das Gesetz über Heimat, Berechtigung und Aufenthalt usw. 1911; Th. Kubert, Bayer. Heimatrecht, 1905.

Wag v. Seydel

(ergänzt v. J. v. Graßmann).

Heimatschein

¶ Staatsangehörigkeit, Heimatrecht § 8

Helgoland

Größe: 70 ha 60 a 20 qm.
Einwohner (1911): 3415

Der letzte englische Voranschlag (für 1890) schloß ab mit 170 000 M. Der Voranschlag für 1911 schließt mit 448 692 M.

§ 1. Erwerb. § 2. Entwicklung des Rechtszustandes.
§ 3. Ergebnis.

§ 1. **Die Erwerbung von Helgoland.** Durch a XII § 1 des deutsch-englischen KolonialVt v. 1. 7. 90 (MBl 127) wurde die Souveränität über die

Insel H. an den Deutschen Kaiser abgetreten, wobei in den folgenden §§ 2—7 mehrere Vorbehalte zugunsten der Bewohner der Insel und der englischen Staatsangehörigen gemacht wurden: 1. Den aus dem abgetretenen Gebiete herkommenden Personen wurde die Befugnis eingeräumt, vermöge einer vor dem 1. 1. 92 abzugebenden Erklärung für die britische Staatsangehörigkeit zu optieren — dies ist in 6 Fällen geschehen —; 2. die aus dem abgetretenen Gebiete herkommenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung des Abkommens geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht befreit; 3. die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen; 4. bis zum 1. 1. 10 darf der Helgoländer Zolltarif nicht erhöht werden; 5. alle Vermögensrechte (auch das 1894 abgelöste Signalrecht des Vlohd), die Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber auf H. erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entprechenden Verpflichtungen gehen auf die Deutsche Regierung über; 6. die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Bitterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Ware von einem Schiff auf das andere zu verkaufen, zu landen und Neze zu trodnen, bleiben unberührt.

Nachdem die Insel vorläufig im Namen des Kaisers verwaltet worden war, trat sie durch RG v. 15. 12. 90 (RGBl 207) dem Bundesgebiete hinzu, und das Reich gab gleichzeitig seine Zustimmung zu der Einverleibung der Insel in Preußen. Die Vereinigung der Insel mit der preußischen Monarchie erfolgte durch preußisches G v. 18. 2. 91 (GS 11) mit Wirkung v. 1. 4. 91 ab.

Die Insel H. bildet eine Landgemeinde des Kreises Süderdithmarschen (Prov. Schleswig-Holstein), vgl. § 2 III.

§ 2. Entwicklung des Rechtszustandes.

1. **Englisches Recht.** Von den zur Zeit der englischen Herrschaft durch den Gouverneur nach Anhörung des Executive Council erlassenen Verordnungen gelten heute auf Grund der Bestimmung zu 3 (s. oben § 1) im wesentlichen noch folgende:

1. Ordinance Nr. 6 v. 25. 6. 64 über das Gericht von „Guten Männern“ für gütliche Ausgleichung von Vorfällen.
2. Ord. Nr. 3 v. 28. 2. 65 about the Fishing of the Helgoland Oysterbank (Außenfischerei).
3. Ord. Nr. 6 v. 1. 3. 65; Taxation for Ecclesiastical and Educational Purposes (Kirchen- und Schulabgabe).
4. Ord. Nr. 1 v. 1. 3. 78 a I und II; Ord. Nr. 1 v. 15. 4. 82 a III. Ord. Nr. 4 v. 11. 6. 84 und Proclamation v. 6. 7. 86 über den Einfuhrzoll auf Spirituosen, Wein und Bier.
5. Ord. Nr. 1 und 4 v. 1. 3. 83 to regulate the sale of Spirits by retail (Schauffonzession).
6. Ord. Nr. 2 v. 13. 6. 83 about the Import duty on petroleum and the safe keeping of petroleum (Einfuhrzoll und Aufbewahrung von Petroleum).
7. Ord. Nr. 6 v. 2. 6. 83 for licensing retail traders (Konzession zum Kleinhandel und zum Landergewerbe).
8. Ord. Nr. 2 v. 21. 4. 84 to provide for the taxation of visitors during the bathing-season (Sturtare).
9. Ord. Nr. 3 v. 10. 5. 81 about the licensing of Boats and Watermen and to ensure the safety and comfort of persons using such Boats (Bootsbefugnis).